

10. ANPASSUNG DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG UND ENTSPRECHENDE ÄNDERUNG VON § 16 DER SATZUNG (VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER)

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der technotrans AG wurde letztmals vor über zehn Jahren angepasst. Im Wettbewerb um hochqualifizierte Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag. Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats und im Hinblick auf die erfolgreiche Entwicklung der technotrans Gruppe soll die Aufsichtsratsvergütung zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit moderat angepasst werden.

Die in § 16 Abs. 1 festgelegte jährliche Festvergütung des Aufsichtsrats soll vor diesem Hintergrund von € 7.500,00 um € 2.500,00 auf € 10.000,00 erhöht werden. Im Übrigen soll die Regelung in § 16 Abs. 1 und den weiteren Absätzen von § 16 unangetastet bleiben, da sich die Gesamtstruktur und Zusammensetzung der Vergütungselemente als solche in der Vergangenheit bewährt haben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt angepasst:

„§ 16 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 10.000,00, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes."

Im Übrigen bleibt § 16 der Satzung unverändert.

Mit Wirksamkeit der Änderung von § 16 Abs. 1 der Satzung findet die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung erstmals Anwendung auf das am 1. Januar 2018 begonnene Geschäftsjahr.